



Staatsrat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Auteur Aurélie Pont, SP/GC, Olivier Imboden, Die Mitte Oberwallis und Stéphane Ganzer, PLR/FDP
Betreff SPM-Praktiken bei der Erteilung von L-Bewilligungen und Rechtswege
Datum 08/09/2023
Nummer 2023.09.327

Die Erteilung einer Bewilligung an einen Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedslandes ist, wird durch das Abkommen über die Freizügigkeit von Personen (FZA) geregelt.

Artikel 6 Anhang I FZA stipuliert:

Abs. 1 Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist (im Folgenden «Arbeitnehmer» genannt) und mit einem Arbeitgeber des Aufnahmestaates ein Arbeitsverhältnis mit einer **Dauer von mindestens einem Jahr eingegangen ist, erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren**, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis. Diese wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert. [...]

Abs. 2 Ein Arbeitnehmer, der mit einem Arbeitgeber des Aufnahmestaates ein Arbeitsverhältnis mit einer **Dauer von mehr als drei Monaten und weniger als einem Jahr eingegangen ist, erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer, die der Dauer des Arbeitsvertrags entspricht**.

Absatz 1 regelt die Erteilung der B-Bewilligung und Absatz 2 die Erteilung der L-Bewilligung.

Es handelt sich um restriktive Bedingungen, die an die Dauer des Arbeitsvertrags geknüpft sind. Es ist demzufolge nicht möglich, einer Person mit zwei aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitsverhältnissen eine B-Bewilligung zu erteilen, auch wenn sie seit mehreren Jahren ununterbrochen in unserem Kanton arbeitet und sich dort aufhält.

Außerdem gibt es keine gesetzliche Grundlage für die Umwandlung einer L-Bewilligung in eine B-Bewilligung basierend auf einer bestimmten Aufenthaltsdauer in der Schweiz.

ist ein rein wirtschaftliches Abkommen das das Erteilen von Aufenthaltsbewilligungen einzig an das Vorhandensein eines Arbeitsvertrages knüpft. Es besteht kein Spielraum bezüglich der Erteilung einer L- oder B-Bewilligung. Die berufliche Integration und Stabilität betroffener Personen spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Es wird vorgeschlagen, das Postulat abzulehnen.

Auswirkungen auf die Bürokratie: Keine

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Auswirkungen Vollzeitäquivalent (VZÄ) : Keine

Auswirkungen RPT: Keine

Sitten, den 26. August 2024